

Anlage zum Antrag des Vorstandes auf Änderung der Beitragsstruktur, gültig ab dem 01.01.2025

Gegenüberstellung der Satzung vor (Fassung der Mitgliederversammlung vom 11.05.2019) und nach der beantragten Änderung.

§ 4 – Mitgliedschaft

Fassung der Mitgliederversammlung vom 11.05.2019	Satzung Neu
(1) Der Verein hat folgende Mitglieder: - ordentliche Mitglieder - jugendliche Mitglieder - Zeitmitglieder - Firmenmitglieder - fördernde Mitglieder - passive Mitglieder - Zweitmitglieder - Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht - Ehrenmitglieder	(1) Der Verein hat folgende Mitglieder: - ordentliche Mitglieder - jugendliche Mitglieder - Firmenmitglieder - fördernde Mitglieder - passive Mitglieder - Zweitmitglieder - Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht - Ehrenmitglieder
(2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) bis (9) gehören.	(2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) und (5) bis (9) gehören.
(4) Als Zeitmitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist	(4) Mitglieder, welche sich zum 01.01.25 in einer Zeitmitgliedschaft befinden, können diese, unter Anrechnung der bisherigen Mitgliedsjahre, in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln.

§ 6 - Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens; b) bei Zeitmitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft; c) durch Austritt des Mitglieds; d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein; e) durch Auflösung des Vereins; f) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages, einer Umlage bzw. einer Investitionsumlage im Rückstand ist das Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen; g) bei Jugendlichen zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird; sie wird in eine 1-jährige Zeitmitgliedschaft für das Folgejahr Jugendjahres gewandelt, sofern sie nicht zum 30.09. des letzten Jugendjahres gekündigt oder eine andere Mitgliedschaft beantragt wird.	(1) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens; b) durch Austritt des Mitglieds; c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein; d) durch Auflösung des Vereins; e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages bzw. einer Umlage im Rückstand ist das Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen; g) bei Jugendlichen zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird; sie wird in eine ordentliche Mitgliedschaft für das Folgejahr Jugendjahres gewandelt, sofern sie nicht zum 30.09. des letzten Jugendjahres gekündigt oder eine andere Mitgliedschaft beantragt wird.
--	--

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind - ordentliche Mitglieder, - Ehrenmitglieder, - Zeitmitglieder ab dem 4. Mitgliedsjahr, - jugendliche Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.	(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind - ordentliche Mitglieder, - Ehrenmitglieder, - jugendliche Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
---	--

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

<p>(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstandes,b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer oder des Bestätigungsvermerks der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands,d) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,e) Wahl von drei Kassenprüfern oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,f) Wahl des Ehrenrates,g) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung,i) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,j) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstands,k) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen in einer Beitragsordnung.	<p>(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstandes,b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer oder des Bestätigungsvermerks der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands,d) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,e) Wahl von drei Kassenprüfern oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,f) Wahl des Ehrenrates,g) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung,i) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,j) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstands,k) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen in einer Beitragsordnung.
--	--

§ 10 – Der Vorstand

<p>(4) In den Vorstand i.S.d. §26 BGB können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. In den erweiterten Vorstand können gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- ordentliche Mitglieder,- Zeitmitglieder ab dem 4. Mitgliedsjahr, sofern sie sich auf mindestens 3 weitere Jahre Zur Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl verpflichtet haben und- jugendliche Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.	<p>(4) In den Vorstand i.S.d. §26 BGB können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. In den erweiterten Vorstand können gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- ordentliche Mitglieder, und- jugendliche Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
---	---